



## Filmen in Corona-Zeiten: Auflagen in Wuppertal

Durch Änderung der Corona-Schutzverordnung vom 4. Mai 2020 sind Dreharbeiten auf öffentlichem Straßenland wieder möglich. Es besteht generell eine sehr frühzeitige Antragsfrist.

Folgende Auflagen sind mit einem Dreh auf öffentlichem Straßenland verbunden:

- Alle Beteiligten müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Hiervon ausgenommen sind die Darsteller während der Aufnahmen.
- Bei Maskenbildnern/Visagisten gelten sofern möglich dieselben Voraussetzungen wie bei Friseuren.
- Catering vor Ort ist analog zu Betriebskantinen erlaubt. Allerdings ist auch hier der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. An den Ausgabeständen ist eine Plexiglasscheibe oder anderes geeignetes Material anzubringen.
- Aufenthaltsmobile sind erlaubt, sofern auch hier der Mindestabstand eingehalten wird.
- Szenen, welche Körperkontakt fordern, sind auf ein Minimum zu reduzieren. Die Darsteller sind aufgefordert die entsprechenden Hygienemaßnahmen einzuhalten.
- Sofern Gehwege oder Straßen für szenische Darstellungen gesperrt werden müssen, bedarf es einer besonderen Genehmigung
- Es muss sichergestellt werden, dass sich auch kein Unbeteiligter auf mehr als 1,5 m den Produktionsmitarbeitern nähert.
- Es dürfen sich am Rande der Produktion keine Ansammlungen von Schaulustigen bilden. Hierfür hat der Genehmigungsnehmer im Umkreis von 10m außerhalb der Produktionsfläche Sorge zu tragen.
- Ausreichende Gelegenheiten zur Handhygiene sind zu gewährleisten.
- Vor Beginn ist eine Symptomabfrage bei allen Teilnehmer/-innen sowie ein Abgleich mit der Anmelde-Liste durchzuführen (der Veranstalter hat Teilnehmer/-innen, die angeben, Krankheitssymptome zu haben, aufzufordern, den Drehort zu verlassen).
- Die Kontaktdaten aller am Dreh beteiligten Personen sind zu erfassen, damit Infektionsketten nachvollzogen werden können.

Das Ordnungsamt und das Polizeipräsidium Wuppertal überprüfen die Einhaltung der Corona-Schutzverordnung vor Ort. Durchgeführte Veranstaltungen, festgestellte Verstöße und Hinweise gegen das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) werden umgehend an die zuständigen Behörden gemeldet.

Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass die Befristung oder der Inhalt der CoronaSchVO jederzeit in Abhängigkeit der Lage angepasst werden können. Sollte eine Änderung der Coronaschutzverordnung dazu führen, dass Dreharbeiten auf öffentlichem Straßenland nicht mehr durchgeführt werden können, wird darauf hingewiesen, dass es keines gesonderten Widerrufs einer bereits erteilten Genehmigung oder einer Ablehnung eines Antrags der Sondernutzung bedarf und Zuwiderhandlungen gegen die Corona-SchVO eine Ordnungswidrigkeit bzw. strafbare Handlung darstellen.